

emerit. Rechtsanwalt
Dr. HERBERT SCHALLER
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN
A-1040 Wien, Gußhausstraße 6
Tel.(+Fax): +43-1-505 26 27
derzeit erreichbar unter Tel.: 06434 2266 325

An die Redaktion
Mediengruppe „ÖSTERREICH“ GmbH
Friedrichstrasse 10, 1010 Wien
Per E- Mail: oesterreich@oe24.at

Wien, am 17.11.2008

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der hinsichtlich der Prozessberichterstattung der Medien gebotenen Objektivität darf ich um die Veröffentlichung der folgenden Stellungnahme der Verteidigung zu dem von Ihnen am 07.11.2008 veröffentlichten Interview des Herrn Staatsanwaltes Dr. Franz Haas zum Urteil des Geschworenengerichtes Wels vom 05. November 2008 im Prozess gegen die Angeklagten Hönig, Magnet, Knoll, Scharfmüller und Dr. Ludwig ersuchen.

Die Kritik des Herrn Staatsanwaltes am Wahrspruch der Geschworenen ist geradezu frivol unzutreffend: Der Inhalt der Anklageschrift dieses Staatsanwaltes war so verworren, dass das Oberlandesgericht Linz in seiner Entscheidung über den Einspruch gegen die Anklage erst klären musste, was den Angeklagten konkret eigentlich vorgeworfen wird. Die vom Berufsrichterssenat aufgrund dieser obergerichtlichen Klärung verfassten zwanzig Fragen an die Geschworenen sind von diesen klar und eindeutig beantwortet worden. Ein vom Staatsanwalt sofort gestellter Antrag, „den Geschworenen die Verbesserung des Wahrspruches aufzutragen“, ist von den Berufsrichtern sogleich als unbegründet abgewiesen worden.

Immer dann, wenn Geschworene in Prozessen nach dem totalitären Verbotsgesetz* nicht so entscheiden, wie in den Kreisen des DÖW und diesem nahestehenden politischen Gruppierungen erwartet, wird der Ruf nach Abschaffung des Geschworenengerichtes laut. Die Kritik an der Geschworenengerichtsbarkeit ist aber unbegründet. Sie liegt auf der Linie jener politischen Kräfte, welche die demokratische Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit möglichst drosseln wollen.

* Der ehemalige Bundeskanzler Dr. Franz Vranitzky hat im Jahr 1992 in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage festgestellt, dass die die Meinungsäußerungsfreiheit einschränkenden Bestimmungen des Verbotsgesetzes den Grundsätzen der österreichischen Bundesverfassung und den Menschenrechtsinstrumenten widersprechen.

Schließlich kann von einer „Einschüchterung der Geschworenen durch Massenauftritte der Anhänger der Angeklagten“ keine Rede sein. Die Zuhörerschaft hat sich in allen Hauptverhandlungen diszipliniert verhalten. Außer einer Abmahnung wegen einiger Lacher unter den Zuhörern hatte die Frau Vorsitzende Mag. Birgit Ahammer keinen Anlass wegen Verhaltens von Zuhörern einzuschreiten.

Ich zeichne mit vorzüglicher Hochachtung
Dr. Herbert Schaller eh.